

Satzung
des Vereins ADEPT

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ADEPT
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Ziel des Vereins ist, durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln als auch durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Bildungseinrichtungen in Afrika zu unterstützen und zu fördern. Ziel des Vereins ist zudem, die Bildungseinrichtungen in Afrika mit Partnern in Deutschland zu vernetzen, so dass neben der Förderung der Bildungseinrichtungen auch ein interkultureller Austausch stattfinden kann sowie ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet wird.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Akquisition von Spenden zur Unterstützung der Bildungseinrichtungen in Afrika; Transfer von Geld- und Sachspenden an afrikanische Bildungseinrichtungen zur Errichtung von Gebäuden, Ausstattung der Bildungseinrichtungen, Versorgung mit Lehr- und Lernmaterial (im Sinne von §58 Nr.1 AO).
 - b. Vernetzung von afrikanischen Bildungseinrichtungen mit Unternehmen, Institutionen oder Privatpersonen in Deutschland.
 - c. Organisation und Finanzierung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen an den afrikanischen Bildungseinrichtungen sowie beratende Begleitung von dortigen Start-Up-Unternehmen.
 - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler_innen und Auszubildender in Afrika.
 - e. Entsendung Freiwilliger an die Bildungseinrichtungen in Afrika und Einladung Freiwilliger aus Afrika an Bildungseinrichtungen oder Unternehmen nach Deutschland.

- f. Beratung sowohl der Bildungseinrichtungen sowie der Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen sowohl bei der Spendenakquise, der Planung von Förder- und Fortbildungsmaßnahmen als auch bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- g. Bildung eines übergeordneten Netzwerkes. Planung und Durchführung von entwicklungsbezogenen interkulturellen Veranstaltungen in Deutschland und Afrika.
- h. Interkultureller Austausch durch Begegnungsreisen. Organisation und finanzielle Unterstützung von Begegnungsreisen im Sinne der Völkerverständigung. Die Reisen dürfen lediglich steuerbegünstigten Zwecken dienen.
- i. Sonstige Maßnahmen, die dem Ziel des Vereins dienlich sind.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften sowie Personengesellschaften sein.

Die Fördermitglieder unterstützen allgemein die Ziele des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und auf Wunsch auch zusätzlich durch ihr persönliches Engagement. Alle Personen, die Mitglied werden, werden zunächst Fördermitglieder. Neben der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft als Förderer keinerlei weitere Verpflichtungen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft erwirbt man durch Beitrittserklärung. Fördermitglieder zahlen verpflichtend Mitgliedsbeiträge, erhalten im Gegensatz zu ordentlichen Mitgliedern aber kein Stimm- und/oder kein Wahlrecht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen können Fördermitglieder zu einem späteren Zeitpunkt auch in den Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins engagieren. Ihnen obliegt es, durch kontinuierliche aktive Arbeit die Ziele des Vereins umzusetzen und weiterzuentwickeln, bzw. den Vorstand beratend zu unterstützen. Von ihnen und aus ihren Reihen wird auch der Vorstand des Vereins gewählt. Um ein ordentliches Mitglied zu werden, muss ein schriftlicher Antrag beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein auszuschließen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und die Fälligkeit regelt.
- (2) Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand entscheidet im Rahmen einer Vorstandssitzung eigenverantwortlich über Förderungsmaßnahmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einberufen werden. Die Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere per E-Mail oder Video-Conferencing, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzuschreiben und vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber bei Beratungen mitwirken und haben das Recht zur Wortmeldung, zu Redebeiträgen und zur Antragstellung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin, der/ die dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat der Kassenprüfer/die Kassenprüferin der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - d. Die Vornahme von Satzungsänderungen
 - e. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
 - f. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Entscheidungen werden nur über Punkte getroffen, die auf der Tagesordnung stehen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Zum Verfahren gilt Absatz (3) entsprechend.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Sind Mitglieder verhindert, können Stimmabgaben auch schriftlich eingereicht werden oder es kann eine Stimmvollmacht erteilt werden. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist eine geheime Abstimmung erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der betroffene Antrag als abgelehnt.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig und mildtätig nicht zu gefährden. Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 9 Mittel des Vereins und ihre Verwendung

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen
- a. Aus den Mitgliedsbeiträgen
 - b. Aus freiwilligen Zuwendungen
 - c. Aus sonstigen, dem Vereinszweck dienlichen Einnahmen
 - d. Aus Erträgen des Vereinsvermögens
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln. UNICEF e.V. hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Zweck und Inhalt dieser am nächsten kommt.